



An den Grossen Rat

14.0248.02

08.5161.05

12.5114.03

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Basel, 20. August 2014

Kommissionsbeschluss vom 20. August 2014

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ratschlag betreffend Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

zum Bericht zu zwei Anzügen von Peter Howald und Patrick Hafner

zur Ausgabenbewilligung zur Abfallentsorgung mit Containern

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter und Ordnungsbussen	3
2.1 Abfalltrennung im öffentlichen Raum	4
2.2 Einsatz von kompostierbarem Geschirr	4
2.3 Bewilligung für das Aufstellen von Abfalleimern	5
2.4 Zahl der Abfallkontrolleure	5
3. Abfallentsorgung über Unterflurcontainer	5
3.1 Vorteile der Unterflurcontainer gegenüber der konventionellen Abfallentsorgung	5
3.2 Erörterungen der UVEK	7
3.2.1 Behinderten- und Betagtengerechtigkeit der Unterflurcontainer.....	7
3.2.2 Stadtverträglichkeit der Unterflurcontainer.....	9
3.2.3 Illegale Entsorgung und Vandalismus.....	10
3.2.4 Konsequenzen für Mitarbeitende der Kehrrichtentsorgung.....	10
3.2.5 Kehrrichtentsorgung für KMU	11
3.2.6 Verzicht auf flächendeckende Einführung?	11
3.2.7 Unterflurcontainer auch für Bioabfälle?	11
4. Fazit und Anträge	12

1. Ausgangslage

Der Ratschlag „Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel“ besteht aus zwei Teilen mit jeweils separaten Beschlussanträgen. Im ersten Teil geht es um die Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, eine Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter und Ordnungsbussen bei illegaler Entsorgung von Abfall (inklusive Littering). Der zweite Teil schlägt eine Änderung der Entsorgung des Haushaltkehrichts vor: Die Bebbisäcke sollen künftig in Unterflurcontainern gesammelt werden.

Beide Anträge des Regierungsrats führen zu Änderungen im kantonalen Umweltschutzgesetz. Für die Unterflurcontainer ist zusätzlich eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 26.5 Mio. Franken erforderlich. Die separate Beschlussfassung hat den Vorteil, dass im Falle eines Referendums gegen einen der beiden Beschlüsse die Einheit der Materie gewahrt bleibt.

Der Grosse Rat hat den Ratschlag am 9. April 2014 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) überwiesen. Diese hat sich an ihren Sitzungen vom 28. Mai, 11. Juni und 18. Juni 2014 mit dem Geschäft auseinandergesetzt und den vorliegenden Bericht am 20. August 2014 verabschiedet. Für Auskünfte standen ihr neben den Vorstehern von Bau- und Verkehrsdepartement sowie Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt auch die Leiter des Tiefbauamts, des Amts für Umwelt und Energie und der Stadtreinigung zur Verfügung. Angehört hat die UVEK im Weiteren den Geschäftsführer des Behindertenforums, der die Optik der behinderten Menschen zum zweiten Teil des Ratschlags dargelegt hat. Die ebenfalls eingeladenen Grauen Panther Nordwestschweiz haben der UVEK eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Die UVEK hat die beiden Teile des Ratschlags – auch vor dem Hintergrund, dass für den ersten das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, für den zweiten das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig ist – soweit als möglich getrennt beraten. In Kapitel 2 finden sich ihre Erörterungen zum ersten, in Kapitel 3 jene zum zweiten Teil des Ratschlags.

2. Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away-Anbieter und Ordnungsbussen

Auslöser für die vom Regierungsrat beantragten Ergänzungen des Umweltschutzgesetzes (vgl. Grossratsbeschluss I auf Seite 14) ist das in den letzten Jahren zu einem zunehmenden Problem gewordene achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (sog. Littering). Im Kanton Basel-Stadt konzentriert sich dieses Phänomen auf einige bekannte „hot spots“. Es hat zahlreiche politische Vorstösse ausgelöst, u.a. die Sauberkeitsinitiative. Weil es kein Patentrezept gegen das Littering gibt, will ihm der Regierungsrat mit einem Mix von Massnahmen begegnen.

Die Zunahme der Abfälle im öffentlichen Raum beeinträchtigt die Stadtsauberkeit. Deren Entsorgung geht zu Lasten der Steuerzahlenden. Um die Abfallmenge zu reduzieren, schlägt der Regierungsrat nun weitere Massnahmen vor, die Bestandteil des von ihm bereits am 10. August 2011 im Bericht Nr. 10.1704.03 zur Sauberkeitsinitiative präsentierten „Fünf-Säulen-Konzepts“ zur Verbesserung der Stadtsauberkeit sind. Dieses Konzept sieht eine Intensivierung der Reinigung, eine forcierte Prävention, eine verstärkte Repression, den Einbezug des Gewerbes sowie saubere Veranstaltungen vor. Die Umsetzung der ersten drei Massnahmen ist bereits im Gang. Für die beiden verbleibenden müssen zuerst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Die beantragten Ergänzungen des Umweltschutzgesetzes sehen eine Pflicht zu Mehrweggebinden an öffentlichen Veranstaltungen, eine Abfalleimerpflicht für Take-away-Anbieter sowie die Kompetenz zum Ausstellen von Ordnungsbussen und zur Öffnung von Abfallgebinden durch Mitarbeitende des Amts für Umwelt und Energie vor.

Finden öffentliche Veranstaltungen mit umweltfreundlichen Pfand- und Mehrweglösungen statt, wertet dies diese aus Sicht des Regierungsrats qualitativ auf und reduziert das Abfallaufkommen massiv. Gleichzeitig dienen sie als Vorbild für das private Verhalten. In Bern existiert die Pflicht, bei öffentlichen Veranstaltungen Mehrwegbecher und -geschirr zu verwenden, seit über zehn

Jahren – und hat zu keinen Problemen geführt. In Basel haben sich 2012 bei einer Umfrage 84% der Befragten für Mehrweggebinde ausgesprochen. Die Akzeptanz ist also vorhanden. Im Bereich der Getränke sind der befandete Mehrwegbecher, Pet-Flaschen mit Pfandchip oder die Verwendung von Glas und Porzellan (wo es die Sicherheit erlaubt) möglich. Beim Essen soll die neue Vorschrift mit Augenmass umgesetzt werden. Nicht alle Arten von Essen lassen sich gleich gut auf Mehrweggeschirr abgeben. Angestrebt wird aber auch hier eine Minimierung der Verpackung (z.B. Wurst im Brot statt auf einem Kartonteller), die Verwendung von unzerbrechlichem Geschirr oder von Glas und Porzellan, wo es die Sicherheit erlaubt.

Grundsätzlich sollen Mehrweggebinde für alle öffentlichen Veranstaltungen zur Pflicht werden. Ausgenommen sind solche auf privatem Boden mit einer Besucherzahl von unter 500. An der Basler Fasnacht wäre das Konzept allerdings aus logistischen Gründen – im Gegensatz beispielsweise zur Herbstmesse – kaum um- und durchsetzbar. Weitere Ausnahmen soll der Regierungsrat beschliessen können. Angedacht sind solche allerdings nur punktuell, z.B. bei speziellen räumlichen Gegebenheiten. In Sonderfällen soll der Regierungsrat zudem Rayons festlegen können, in denen die Bestimmungen gelten. Innerhalb eines Rayons – beispielsweise rund um den St. Jakob-Park während eines Fussballspiels – sollen für alle Anbieter die gleichen Regeln gelten.

Geschäfte, die Verpflegung über die Gasse (Take-away) verkaufen, sollen verpflichtet werden, während der Betriebszeiten vor ihrem Lokal Abfallkübel aufzustellen und diese auf eigene Kosten zu leeren. Entsorgen sie einen Teil ihrer mitverursachten Abfälle selber, entsteht ein Anreiz, die Abfallmenge möglichst gering zu halten. Der Grossteil der Take-away-Mahlzeiten wird gemäss Untersuchungen in einem Radius von 20 Metern um den Verkaufsort verzehrt. Für das Aufstellen der Abfalleimer wird keine Allmendgebühr fällig, es braucht dafür aber eine Bewilligung.

Die gesetzliche Festhaltung der Kompetenz des Amts für Umwelt und Energie, Ordnungsbussen für geringfügige Übertretungen im Bereich Abfall zu verhängen, geht auf eine Empfehlung des Strafgerichts zurück. Die aktuelle Praxis beruht lediglich auf einer Verordnung. Gleichzeitig soll das Amt ermächtigt werden, zur Ermittlung der verantwortlichen Personen illegaler Abfallablagerungen oder unzeitig bereitgestellter Abfallsäcke die Gebinde zu öffnen. Die formelle Absicherung dieser Tätigkeit in einem Gesetz vermeidet mögliche Konflikte mit dem Datenschutz.

Die UVEK steht einstimmig hinter den vorgesehenen Ergänzungen des Umweltschutzgesetzes, hat aber nichtsdestotrotz einige Punkte kritisch hinterfragt. Sie geht im Folgenden darauf ein.

2.1 Abfalltrennung im öffentlichen Raum

In der UVEK ist auf die fehlende Möglichkeit hingewiesen worden, Abfall aus der „fliegenden Verpflegung“ im öffentlichen Raum sachgerecht zu entsorgen. Entlang des Rheins stehen beispielsweise nur Abfallcontainer, in die alle Arten von Abfall geworfen werden.

Gemäss Amt für Umwelt und Energie funktioniert die Abfalltrennung im öffentlichen Raum nicht. Stellt man für verschiedene Abfallarten separate Entsorgungsgefässe zur Verfügung, finden sich trotzdem in allen die unterschiedlichsten Abfälle. Auch an anderen öffentlichen Orten wie Flughäfen funktioniert die getrennte Entsorgung nicht. Hauptproblem des Littering ist allerdings nicht, dass die Leute ihren Abfall falsch oder gratis entsorgen, sondern dass sie ihn an Ort und Stelle liegen lassen. Ob jemand seinen Abfall in einen am Rhein stehenden Rollcontainer oder einen künftigen Unterflurcontainer wirft, ist irrelevant. Die Entsorgungskosten gehen in beiden Fällen zu Lasten des Kantons. Am teuersten kommt den Kanton das Einsammeln von auf Allmend liegendem Abfall durch die Stadtreinigung zu stehen.

2.2 Einsatz von kompostierbarem Geschirr

Als Alternative zur Pflicht, Mehrweggebinde einzusetzen, ist in der UVEK kompostierbares Geschirr zur Disposition gestellt worden. Gemäss Amt für Umwelt und Energie ist dessen Ökobilanz nicht gut. Es wird meist aus Maisstärke aus Gentech-Mais hergestellt und ist eher schlecht kompostierbar. Der Mehraufwand durch die Verwendung von Mehrweggebinden ist vertretbar. So

rechnet das Basel Tattoo, das 2015 auf dieses System umzustellen gedenkt, über alle Aufführungen kumuliert mit Mehrkosten von lediglich 20'000 Franken.

2.3 Bewilligung für das Aufstellen von Abfalleimern

Die UVEK begrüsst, dass das Aufstellen von Abfalleimern für Take-away-Anbieter kostenlos ist. Hinterfragt hat sie die Notwendigkeit, dafür eine Bewilligung einholen zu müssen. Grund dafür ist gemäss den Verantwortlichen, dass mit der Bewilligung gewisse Auflagen verbunden werden können. Man darf einen Abfalleimer beispielsweise nicht mitten auf das Trottoir stellen, muss ihn regelmässig leeren und nach Betriebsschluss von der Allmend entfernen. Das Bewilligungsverfahren wird so einfach wie möglich gehalten; eine Meldung an die Allmendverwaltung genügt.

2.4 Zahl der Abfallkontrolleure

In der UVEK wurde in Frage gestellt, ob die Zahl von aktuell vier Abfallkontrolleuren genügt, um dem Littering Herr zu werden resp. ob bei dieser (tiefen) Zahl eine Ausdehnung der Kompetenzen überhaupt Sinn macht. Gemäss dem zuständigen Departementsvorsteher möchte der Regierungsrat keinen Überwachungsstaat etablieren. Er hat sich bei der Festlegung der Anzahl Abfallkontrolleure an der Stadt Wien orientiert. Es ist klar, dass mit vier Personen nicht alle Abfallsünder erwischt werden – wie auch nicht jeder Falschparkierer eine Busse erhält. Die Repression ist eine von fünf Säulen. Die Abfallkontrolleure entfalten aber durchaus eine Wirkung. So hat sich die Situation auf dem Barfüsserplatz über Mittag wesentlich verbessert. Die sich dort verpflegenden Schülerinnen und Schüler entsorgen ihren Abfall im Wissen um die Präsenz der Abfallkontrolleure in aller Regel selber.

3. Abfallentsorgung über Unterflurcontainer

Heute stellen die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel ihren Haushaltkehrich in Bebbisäcken zur Abholung auf die Strasse. In einigen wenigen Mehrfamilienhäusern und Überbauungen werden die Säcke in Rollcontainern gesammelt. Der Regierungsrat will dieses System in den nächsten Jahren vollständig umstellen: Die Bebbisäcke sollen künftig in über die ganze Stadt verteilte Unterflurcontainer geworfen werden. Dies bedingt vom Grossen Rat zu bewilligende Investitionen in der Höhe von 26.5 Mio. Franken zur Erstellung von rund 620 Sammelstellen. Zudem muss das Umweltschutzgesetz dahingehend angepasst werden, dass nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle in Unterflurcontainern zu entsorgen sind.

Die Vertreter des Tiefbauamts haben gegenüber der UVEK fünf Punkte aufgeführt, die für das neue – in ihren Worten zeitgemässe – Entsorgungssystem sprechen (vgl. Kapitel 3.1):

- Uneingeschränkte Entsorgungszeiten
- Verbesserung von Stadtbild und Stadtsauberkeit
- Verminderung der körperlichen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden
- Abnahme des Lastwagenverkehrs in den Quartieren
- Kostenreduktion

3.1 Vorteile der Unterflurcontainer gegenüber der konventionellen Abfallentsorgung

Vorteil 1: Uneingeschränkte Entsorgungszeiten

Heute dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel und die ansässigen Betriebe ihren Abfall nur in klar definierten Zeitfenstern zur Abholung auf die Allmend stellen. Abbildung 1 zeigt dies für ein Quartier mit den Abfuhrtagen Montag und Donnerstag. Für die Abfuhr am Mon-

tag muss bzw. darf der Abfall zwischen Sonntag um 19.00 Uhr und Montag um 7.00 Uhr bereitgestellt werden.

Abbildung 1: Zeitfenster zur Bereitstellung von Bebbisäcken auf Allmend

Zeit	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
00.00 - 7.00	Red	Green	Red	Red	Green	Red	Red
7.00 – 19.00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
19.00 - 24.00	Green	Red	Red	Green	Red	Red	Red

Die kurzen Zeitfenster stellen für viele Leute ein Problem dar – sei es, weil sie zu den vorgegebenen Zeiten nicht zu Hause oder aus gesundheitlichen Gründen auf eine Hilfsperson angewiesen sind. Zunehmend werden Bebbisäcke nicht nur, aber auch aus diesen Gründen zu allen möglichen Tages- und Nachtzeiten auf die Allmend gestellt.

Mit Unterflurcontainern ist die Entsorgung der Bebbisäcke zeitlich unbeschränkt möglich (an sieben Tagen während 24 Stunden). Alle Felder in Abbildung 1 werden grün – was eine markante Verbesserung der Dienstleistungsqualität bedeutet. Die Akzeptanz der Unterflurcontainer an Orten, wo sie bereits existieren, ist denn auch hoch. Auf der Erlentmatte empfanden gemäss einer ein Jahr nach Installation der ersten Unterflurcontainer in Basel durchgeführten Befragung 97.5% der Benutzer Handling und Angewöhnung an das neue System als sehr gut bzw. leicht.

Vorteil 2: Verbesserung von Stadtbild und Stadtsauberkeit

Auf der Strasse stehenden Bebbisäcke sind ohne Zweifel kein schöner Anblick – insbesondere wenn sich an einem Ort ganze Berge davon auftürmen oder diese zu früh bereitgestellt und deshalb nicht zeitnah eingesammelt werden. Nicht selten werden Abfallsäcke zudem von Tieren aufgerissen und ihr Inhalt liegt danach verstreut auf dem Trottoir und in angrenzenden Rabatten. Die Zahl der bei der Sauberkeits-Hotline der Stadtreinigung eingegangenen Reklamationen wegen Verschmutzungen auf öffentlichem Grund hat sich in den letzten drei Jahren verdreifacht. Viele davon gehen auf die nicht korrekte Bereitstellung von Bebbisäcken zurück. Diese Problematik lässt sich mit Unterflurcontainern auf einen Schlag lösen.

Vorteil 3: Verminderung der körperlichen Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Stadtreinigung weisen eine vergleichsweise hohe Ausfallquote auf – in erster Linie aufgrund von arbeitsassoziierten Beschwerden. Im Jahr 2012 waren sie im Durchschnitt während 6.6% der Soll-Zeit arbeitsunfähig. Die einseitige Belastung durch das Kehrichtladen führt nicht nur zu kurzfristigen Ausfällen, sondern auch zu längerfristigen Verschleisserscheinungen. Die Suva hat die Belastung der Kehrichtlader in Basel 2005 untersucht und ist zu folgendem Schluss gekommen: „Sowohl für das Heben und Tragen der Säcke als auch für das Ziehen und Schieben der Container zeigt sich [...] eine wesentlich erhöhte körperliche Belastung des Bewegungsapparats, welche die körperliche Überbeanspruchung auch für normal belastbare Personen nicht ausschliessen lässt. Gestaltungsmaßnahmen sind aus diesem Grund angezeigt bzw. dringend empfohlen“.

Versuche in den vergangenen Jahren, die Ausfälle mit Gymnastiklektionen und Job Rotation (Laden und Wischen im Wechsel) zu vermindern, waren nur bedingt erfolgreich. Die Einführung der Unterflurcontainer wäre hingegen eine im Wortlaut der Suva geeignete Gestaltungsmaßnahme.

Vorteil 4: Abnahme des Lastwagenverkehrs in den Quartieren

Das neue Entsorgungssystem hätte zur Folge, dass die Zahl der von den Kehrichtfahrzeugen zurückzulegenden Wege um schätzungsweise einen Drittel (von 135'000 auf noch etwa 90'000 Ki-

lometer) abnimmt. Dies reduziert in den Wohngebieten die Lärm- und Schadstoffemissionen, die Unfallgefahr und die Wartezeiten hinter Kehrrichtfahrzeugen für die übrigen Verkehrsteilnehmer.

Unterflurcontainer werden nicht in einem bestimmten Rhythmus geleert, sondern grundsätzlich dann, wenn sie voll sind. Sie sind mit einer Füllstandsanzeige ausgestattet, die per Funk an die für die Tourenplanung zuständige Zentrale übermittelt wird. Deren Aufgabe ist es so zu planen, dass ein Unterflurcontainer nicht an einem Sonn- oder Feiertag voll ist. An diesen Tagen erfolgt auch in Zukunft keine Müllabfuhr.

Vorteil 5: Kostenreduktion

Die Wirtschaftlichkeit des Systems Unterflurcontainer ist mittels der betriebswirtschaftlich anerkannten Nettobarwertmethode mit anderen Konzepten verglichen worden. Auf diese Weise lassen sich unterschiedliche Konzepte mit unterschiedlichen Laufzeiten miteinander vergleichen. Die ausgewiesenen Jahreskosten enthalten sämtliche Investitions-, Unterhalts- und Betriebskosten sowie die künftigen Ersatzinvestitionen. Das Ergebnis zeigt, dass die Unterflurcontainer gegenüber der konventionellen Entsorgung rund 1 Mio. Franken pro Jahr günstiger kommen. Dies entspricht einer Kostenreduktion um rund 25%. Darin ist ein allfälliger Rabatt bei der Beschaffung der Unterflurcontainer aufgrund der grossen Stückzahl noch nicht berücksichtigt.

Die flächendeckende Entsorgung mit Rollcontainern käme rund 600'000 Franken oder 15% günstiger als das heutige System. Würde man die maximale Gehdistanz bis zum nächsten Unterflurcontainer auf 200 Meter verdoppeln, könnten weitere 0.5 Mio. Franken eingespart werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist dies aber keine Option.

Trotz der deutlichen Kostenreduktion geht der Regierungsrat derzeit nicht davon aus, dass sich die Sackgebühren reduzieren lassen. Tiefere Kosten müssten gemäss Verursacherprinzip den Abfallverursachern zu Gute kommen. Mit den heutigen Ansätzen ist die Abfallrechnung allerdings nicht gedeckt. Wahrscheinlicher als eine Senkung dürfte deshalb eine längerfristige Umgehung einer Erhöhung der Gebühren sein.

3.2 Erörterungen der UVEK

Die UVEK hat neben den aus ihrer Sicht grundsätzlich unbestrittenen Vorteilen des neuen Systems (vgl. Kapitel 3.1) weitere Aspekte – mögliche Nachteile und Probleme der Unterflurcontainer sowie denkbare Systemerweiterungen – thematisiert. Sie legt ihre Gedanken und Erwägungen im Folgenden dar.

3.2.1 Behinderten- und Betagengerechtigkeit der Unterflurcontainer

Für behinderte und betagte Personen kann das Bereitstellen eines Abfallsacks eine beschwerliche Aufgabe sein. Das vom Regierungsrat vorgelegte Konzept sieht vor, dass die durchschnittliche Distanz zum nächsten Unterflurcontainer bei etwa 50 Metern, die maximale Distanz bei 100 Metern liegt. Auch wenn dies verglichen mit anderen Schweizer Städten mit Unterflurcontainern eine kurze Distanz ist, ist sie trotzdem länger als heute, wo man seinen Bebisack meist nur vor die eigene Haustüre tragen muss. Die UVEK hat vor diesem Hintergrund sowohl das Behindertenforum als auch die Grauen Panther Nordwestschweiz um eine Stellungnahme gebeten.

Das Behindertenforum ist die Dachorganisation der Behinderten-Selbsthilfe und vertritt 18 Behindertenorganisationen mit insgesamt etwa 5'000 Einzelmitgliedern. Unterflurcontainer können aus Optik der behinderten Menschen nicht als eindeutig gut oder schlecht bezeichnet werden, sind doch die Einschränkungen sehr unterschiedlich. Ein Vorteil des neuen Systems sind für mobilitätseingeschränkte Menschen die von den Kehrachtsäcken befreiten Trottoirs. Je weniger Hindernisse sich auf der Allmend befinden, desto besser. Dass eine sehbehinderte Person den Bebisack nicht selber in einen Unterflurcontainer werfen kann, ist nachvollziehbar. Für psychisch kranke Personen kann bereits der Gang aus dem Haus ein Hindernis sein. Und für jemanden im Rollstuhl ist es sicher nicht angenehm, mit einem Abfallsack auf dem Schoss zum nächsten Unterflurcontainer zu fahren.

Ein Teil der behinderten Menschen dürfte neu auf Hilfe angewiesen sein, wenn die Unterflurcontainer zum Standard werden. Für jene, die ihren Abfall schon heute nicht selber entsorgen können, ändert sich mit dem neuen System hingegen direkt nichts. Wird der Abfall von einer Hilfsperson entsorgt, ist die zeitunabhängige Entsorgungsmöglichkeit ein grosser Vorteil.

Unter dem Strich sind die Unterflurcontainer für die meisten behinderten Menschen zumutbar. In einer Gesamtbetrachtung überwiegen eher die Vor- als die Nachteile. Wo ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf entsteht, erwartet das Behindertenforum, dass der Kanton nicht bloss auf subsidiäre Hilfe aus dem sozialen Umfeld bzw. die Nachbarschaftshilfe abstellt. Gefordert wird von Seiten der Behinderten zudem ein kleinerer Bebbisack und eine Einwurfhöhe, die es erlaubt, den Bebbisack auch im Rollstuhl sitzend in einen Unterflurcontainer zu werfen. Die in Basel versuchsweise installierten Bioklappen sind für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Keinesfalls in Frage käme aus Sicht der Behinderten eine Umstellung auf Rollcontainer. Deren Deckel befindet sich in einer Höhe von etwa 1.4 Metern und lassen sich zudem mangels Hydraulik nur schwer öffnen.

Kritischer fällt die Einschätzung der Grauen Panther Nordwestschweiz aus. Aus deren Sicht bringen Unterflurcontainer für hochbetagte sowie Menschen mit einer beschränkten Mobilität mehr Nach- als Vorteile. Sie lehnen die beantragte generelle Pflicht, den Abfall in Unterflurcontainern zu entsorgen, deshalb ab. Vorstellbar wären Unterflurcontainer als Teil eines Gesamtkonzepts, z.B. in Verbindung mit Rollcontainern in Wohnsiedlungen und dem Einsammeln von Abfallsäcken auf besonderen Sammeltouren. Sollten die Unterflurcontainer dennoch flächendeckend eingeführt werden, erwarten die Grauen Panther, dass die Entsorgung des Abfallsacks ohne Mehrkosten für die Betroffenen Bestandteil der Dienstleistungen von Haushaltshilfen und Spitex wird. Der Kanton soll diese Dienstleistung in den Leistungsauftrag mit den entsprechenden Organisationen aufnehmen.

Die UVEK kommt nach Diskussion der Einwände von Behindertenforum und Grauen Panther zu folgenden Schlüssen:

- Bei der Ausschreibung einer allfälligen Beschaffung von Unterflurcontainern muss der Regierungsrat die Anliegen der betagten und behinderten Menschen in geeigneter Weise berücksichtigen. Damit eine tiefe Einwurfhöhe keine Gefahr für kleine Kinder darstellt, ist sicherzustellen, dass sich der Deckel der Unterflurcontainer nur mit einem gewissen Krafteinsatz öffnen lässt und sich allenfalls von selbst wieder schliesst.
- Für Personen, die zur Entsorgung ihres Abfalls schon heute auf Hilfe Dritter angewiesen sind, ändert sich mit den Unterflurcontainern nicht viel. In diesem Zusammenhang muss der Nachbarschaftshilfe wieder eine grössere Bedeutung zukommen. Es sollte selbstverständlich sein, dass sich Bewohner desselben Hauses bei kleinen Verrichtungen wie dem Entsorgen des Abfalls gegenseitig helfen. Die UVEK bittet die zuständige Fachstelle im Präsidialdepartement, mit einer Sensibilisierungskampagne darauf hinzuwirken.
- Für Personen, die ihren Alltag noch selbständig, aber mit Einschränkungen bewältigen können, sind geeignete Massnahmen vorzusehen. Die vom Behindertenforum angeregte Einführung einer nochmals kleineren Variante des Bebbisacks mit einem Volumen von acht bis zehn Litern ist gemäss Tiefbauamt geplant. Das Füllgewicht eines solchen XS-Sacks läge im Durchschnitt bei etwa 1.5 Kilogramm. Für jemanden, der seine Einkäufe selbständig erledigen kann, ist auch das Entsorgen eines Sacks mit diesem Volumen möglich. Ein kleinerer Sack hat überdies den Vorteil, dass man den Abfall weniger lange zu Hause lagern muss. Heute lassen sich immer wieder ältere Personen beobachten, die ihren Abfall mit dem Argument, ein 17-Liter-Sack sei für die Menge des von ihnen produzierten Abfalls zu gross, (illegal) in öffentlichen Abfalleimern entsorgen.
- In Frage gestellt hat die UVEK, dass der Preis der Bebbisäcke pro Liter mit zunehmender Grösse sinkt. Ein 35-Liter-Sack ist beispielsweise billiger als zwei 17-Liter-Säcke. Aus finanziellen Gründen verwenden deshalb (auch) viele betagte Leute die grössten Säcke mit 60 Liter Volumen. Das Tiefbauamt hat der UVEK versichert, dass die heutige Gebührenstruktur im Rahmen der Einführung der Unterflurcontainer angepasst wird. Während sich heute der höhere Preis von kleineren Säcken rechtfertigen lässt – der Aufwand für das Laden von zwei klei-

nen Säcken ist grösser als jener für einen grossen Sack – spielt es bei Unterflurcontainer keine Rolle, welche Sackgrössen sich darin befinden. Der Preis der Bebbisäcke soll Personen, die nur geringe Gewichte bzw. Volumen transportieren können, nicht benachteiligen.

- Eine Mischlösung mit verschiedenen Systemen macht aus betriebswirtschaftlichen Gründen keinen Sinn. Die Kehrriktabfuhr müsste die Strassen zwei Mal abfahren – einmal zur Leerung der Unterflurcontainer und ein zweites Mal zur Abholung der in Bebbisäcken oder Rollcontainern bereitgestellten Abfälle. Sie bräuchte deutlich mehr Ressourcen (u.a. Fahrzeuge). Hält man teilweise an der konventionellen Abfallentsorgung fest, löst dies auch die anderen damit verbundenen Probleme (vgl. Kapitel 3.1) nicht.

Um den Vorbehalten der Grauen Panther gegenüber den Unterflurcontainer zu begegnen, hat das Tiefbauamt auf Anregung der UVEK mit einer Vertretung dieser Organisation eine Vor-Ort-Besichtigung in Zürich abgehalten. Zugesichert hat das Tiefbauamt der UVEK im Weiteren, dass aus ein oder zwei Testquartieren und einer Evaluation unter besonderer Berücksichtigung der älteren Bevölkerung Schlüsse für den weiteren Ausbau gesammelt werden. Die Projektumsetzung wird im Hinblick auf die Bedürfnisse der Betagten und Behinderten intensiv begleitet. Die UVEK erwartet, dass die Entsorgung des Abfallsacks ohne Mehrkosten für die Betroffenen Bestandteil der Dienstleistungen von Haushaltshilfen und Spitex wird. Der Kanton soll diese Dienstleistung in den Leistungsauftrag mit den entsprechenden Organisationen aufnehmen.

Die UVEK kommt zum Schluss, dass Unterflurcontainer unter Abwägung aller Vor- und Nachteile auch für mobilitätseingeschränkte Personen zumutbar sind. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass sich die anfänglichen Befürchtungen jeweils nicht bestätigen.

3.2.2 Stadtverträglichkeit der Unterflurcontainer

Die UVEK ist überzeugt, dass ein Verschwinden der Bebbisäcke von der Allmend eine Aufwertung des Stadtbilds bedeuten würde. Sie hat sich gleichzeitig die Frage gestellt, inwiefern die im Gegenzug dazu zu erstellenden Unterflurcontainer das Stadtbild beeinträchtigen. Die Zahl der Standorte ist hoch, wenn die Distanz zum nächsten Unterflurcontainer maximal 100 Meter betragen soll. Wenn für Unterflurcontainer Parkplätze aufgehoben oder Grün- und Trottoirflächen verkleinert werden, kann dies eine Einschränkung der Lebensqualität bedeuten.

Gemäss einer ersten Evaluation des Tiefbauamts ist es möglich, geeignete Standorte für 600 bis 650 Unterflurcontainer zu finden. Definiert sind die Standorte allerdings noch nicht. An etwa 10% aller Standorte müssen voraussichtlich Parkplätze aufgehoben werden – über das gesamte Stadtgebiet eine Zahl zwischen 60 und 80.

Verglichen mit Rollcontainern ist der Platzbedarf von Unterflurcontainern bescheiden. Das Volumen eines Unterflurcontainers beträgt rund fünf Kubikmeter, was etwa acht Rollcontainern entspricht. Der Platzbedarf an der Erdoberfläche beschränkt sich im Prinzip auf den Einwurfschacht. Optisch sind Unterflurcontainer deshalb sehr zurückhaltend, was gerade in einer unter Denkmalschutz stehenden Zone wie der Basler Innenstadt mit ihren historischen Gebäuden wichtig ist. Im Vergleich zu auf der Strasse stehenden Abfallsäcken oder Rollcontainern beeinträchtigen Unterflurcontainer das Stadtbild wenig.

Die Anzahl an Unterflurcontainern muss in den dicht besiedelten Quartieren mit wenig Stadtgrün nicht zwingend höher sein als in den übrigen. Man wird einem höheren Abfallvolumen in erster Linie mit einer häufigeren Leerung und nicht mit zusätzlichen Unterflurcontainern begegnen.

Voraussetzung für einen Unterflurcontainer-Standort ist, dass der Untergrund frei von Leitungen ist. Für die Leerung muss überdies eine Zufahrt mit Lastwagen möglich sein. Grundsätzlich werden die Unterflurcontainer auf Allmend stehen. Das Bau- und Planungsgesetz untersagt es dem Kanton, öffentliche Anlagen in Vorgärten von privaten Siedlungen zu installieren. Bautechnisch ist die Installation eine kleine Sache. Einfach gesagt gräbt man ein Loch, baut die Säule für den Unterflurcontainer ein und schliesst das Loch wieder. Im Gegensatz zu den 13'000 Baustellen für die Erstellung des Glasfasernetzes tangieren die Baustellen für die Unterflurcontainer keine bestehenden Leitungen und sind deshalb unkompliziert.

Nicht ausschliessen lässt sich, dass Bebbisäcke mit dem Auto zu einem Unterflurcontainer gebracht werden. Mit einer geschickten Platzierung der Container dürfte die Zahl der durch das neue Abfallkonzept ausgelösten zusätzlichen Autofahrten in der Einschätzung des Tiefbauamts allerdings unwesentlich bleiben.

Mit Geruchsbelästigungen muss gemäss den Verantwortlichen allenfalls kurzzeitig bei der Leerung der Container, nicht aber im täglichen Betrieb gerechnet werden. Für Tiere – auch Insekten – sind die im Unterflurcontainer gelagerten Bebbisäcke im Gegensatz zu den auf der Strasse stehenden Säcken oder den öffentlichen Abfalleimern nicht zu erreichen. Diesbezüglich wird sich die Situation gegenüber heute verbessern.

Die Leerung erfolgt zwischen Montag und Samstag frühestens um 7 Uhr am Morgen. Die UVEK erachtet diesen Punkt als wichtig. Die Lärmimmissionen konzentrieren sich mit dem neuen System auf die Standorte der Unterflurcontainer. Bei der Tourenplanung ist auf die Ruhebedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Rücksicht zu nehmen.

3.2.3 Illegale Entsorgung und Vandalismus

Die UVEK hat die Frage erörtert, ob Unterflurcontainer die illegale Entsorgung von Abfällen fördern könnten und deshalb mit einem Schliesssystem ausgestattet werden sollten. Der Regierungsrat beabsichtigt, Modelle zu beschaffen, die sich mit einem Schliesssystem nachrüsten lassen, möchte aber zumindest vorerst von einem solchen absehen. In den Unterflurcontainern auf der Erlenmatt liegt der Anteil der illegal entsorgten Säcke unter 4% und ist damit nicht höher als anderswo. In anderen Städten ist der Anteil der illegal entsorgten Abfälle mit Einführung von Unterflurcontainern nicht gestiegen. Die Abfallkontrolle wird auch in Zukunft illegal entsorgten Abfällen nachgehen und Sünder zu ermitteln versuchen. Wird in bestimmte Unterflurcontainer viel Abfall illegal entsorgt, wird sie ein spezielles Augenmerk auf diese richten.

Ein Schliesssystem verhindert aus Sicht der UVEK nichts, was es zu verhindern gäbe. Sie folgt deshalb der Haltung des Regierungsrats, wonach auf ein solches zu verzichten ist. Will jemand einen Abfallsack illegal entsorgen, kann er ihn überall hinstellen. Für die Stadtreinigung wäre es sogar von Vorteil, er würde ihn in einen Unterflurcontainer statt z.B. in eine Rabatte werfen. Das Analoge gilt für Abfall, der aus der Verpflegung im öffentlichen Raum entsteht: Ob dieser in einen Abfalleimer oder einen Unterflurcontainer geworfen wird, spielt im Prinzip keine Rolle. Wichtig ist, dass er nicht am Boden liegen gelassen wird (sog. Littering).

Weil in Unterflurcontainer nicht nur Bebbisäcke, sondern auch andere Gegenstände geworfen werden können, ist in der UVEK die Frage nach der Brandgefahr durch Kracher oder anderes Feuerwerk gestellt worden. Gemäss Tiefbauamt sind aus anderen Städten keine Brände in Unterflurcontainern bekannt. Allenfalls kann es motten. Der Unterflurcontainer besteht aus einem Metallzylinder, der durch Feuer keinen Schaden nehmen sollte. Bei einem Defekt lässt er sich vollständig aus dem Boden ziehen und reparieren.

3.2.4 Konsequenzen für Mitarbeitende der Kehrrichtentsorgung

Im heutigen System ist ein Fahrzeug der Kehrlichtabfuhr mit einem Chauffeur und zwei Ladern bestückt. Einen Unterflurcontainer kann der Chauffeur mit Hilfe eines Krans alleine entleeren. Die heute im Einsatz stehenden 20 Lader werden nicht mehr benötigt. Die UVEK hat sich vom Bau- und Verkehrsdepartement versichern lassen, dass dieser Abbau ohne Entlassungen vonstatten gehen wird. Über den Zeitraum von zehn Jahren ist die Fluktuation mehrfach höher als die abzubauenen Stellen. Die Systemumstellung hat deshalb lediglich zur Konsequenz, dass die Zahl der Neueinstellungen geringer ausfällt. Die nach Abschluss der Umstellung übrig bleibenden Lader werden von der Stadtreinigung anderweitig beschäftigt. Fakt ist aber, dass es die Funktion „Kehrlichtlader“ in Zukunft im Kanton Basel-Stadt nicht mehr geben wird. Gemäss Tiefbauamt ist es nicht einfach, dafür überhaupt Personal zu finden, das bereit ist, die nicht einfache Arbeit zu einem nicht sehr attraktiven Lohn zu leisten – zumal Voraussetzungen wie körperliche Robustheit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit sowie Deutschkenntnisse notwendig sind.

3.2.5 Kehrrichtentsorgung für KMU

In der UVEK ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch kleine bis mittelgrosse Gewerbebetriebe, bei denen teilweise erhebliche Abfallmengen anfallen, künftig über Unterflurcontainer entsorgen müssen. Heute wird deren Abfall zusammen mit jenem der privaten Haushalte abgeholt.

Gemäss Tiefbauamt sind Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 250 Mitarbeitenden frei, wo und wie sie ihren Abfall entsorgen. Bei Betrieben mit weniger Mitarbeitenden ist und bleibt die Zuständigkeit für die Sammlung und Verwertung des Kehrrechts bei den Kantonen bzw. Gemeinden. Betrieben mit einer Abfallmenge von mindestens einem Container von 240 Liter Volumen garantiert das Tiefbauamt auch in Zukunft eine „Hausabholung“ ohne Zusatzkosten. In der Stadt Basel betrifft dies etwa 2'500 Betriebe. Betriebe mit kleinerem Abfallvolumen müssen in Zukunft ebenfalls die Unterflurcontainer benutzen.

3.2.6 Verzicht auf flächendeckende Einführung?

Vorgeschlagen worden ist in der UVEK, das System Unterflurcontainer nicht flächendeckend, sondern beispielsweise nur in der Innenstadt und den am dichtesten besiedelten Quartieren einzuführen. Das Tiefbauamt hat der UVEK aber aufgezeigt, dass sich die mit dem neuen System verbundenen Kostenvorteile nur realisieren lassen, wenn es in der ganzen Stadt Basel eingeführt wird. Zwei unterschiedliche Systeme wären logistisch aufwendiger und erforderten u.a. mehr Fahrzeuge und Personal.

Die gestaffelte Einführung der Unterflurcontainer erlaubt es, erste Erkenntnisse beim weiteren Ausbau zu berücksichtigen. Ziel ist es, innerhalb von fünf Jahren etwa 80% der Stadt mit dem neuen System abzudecken. Weil die Standortsuche an gewissen Orten schwieriger ist, es zu Einsparungen oder anderen Verzögerungen kommt, sind für die verbleibenden 20% weitere fünf Jahre eingeplant. Grundsätzlich erfolgt die Einführung aber quartierweise. Die Organisation und Logistik der Stadtreinigung lässt sich dank der über einen längeren Zeitraum erfolgenden Umstellung schrittweise anpassen. So erfolgt der Ersatz der heutigen Kehrrechtfahrzeuge jeweils an deren technischem Lebensende. Der Systemwechsel hat zur Folge, dass ein Grossteil der heutigen Fahrzeugflotte nicht mehr gebraucht wird. Für Spezialabfahren wie die Papierabfuhr braucht es aber nach wie vor „konventionelle“ Abfuhrfahrzeuge. Dies ist in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigt. Die Tourenplanung wird so ausgestaltet, dass man mit möglichst wenigen Fahrzeugen auskommt.

3.2.7 Unterflurcontainer auch für Bioabfälle?

Die Unterflurcontainer sind gemäss Ratschlag für brennbare Siedlungsabfälle vorgesehen – also jene Abfälle, die heute im Bebbisack entsorgt werden. An der monatlichen Sammlung von Papier und Karton ändert sich nichts. Ebenfalls bestehen bleiben die Wertstoffsammelstellen für Glas und Metall sowie Spezialabfahren wie z.B. das Einsammeln von Weihnachtsbäumen.

Wertstoffsammelstellen für Glas, Altmittel und allenfalls Bioabfälle bei jedem Unterflurcontainer sind aus Platzgründen nicht möglich und entsprächen gemäss Tiefbauamt auch keinem Bedürfnis. Auf Anregung der UVEK versucht das Tiefbauamt aber, an möglichst vielen der bestehenden Wertstoffsammelstellen auch Unterflurcontainer für Bebbisäcke zu installieren, damit am selben Ort all diese Abfälle entsorgt werden können.

Die UVEK stellt fest, dass das Thema Bioabfälle im Ratschlag des Regierungsrats nicht angesprochen wird. Der Anteil des Bioabfalls beträgt in einem Bebbisack im Durchschnitt ein Drittel. Eine separate Sammlung des Bioabfalls könnte die Menge der Bebbisäcke also wesentlich verringern. Ein neues Abfallentsorgungssystem einzuführen, ohne sich Gedanken über die künftige Entsorgung des Bioabfalls zu machen, ist deshalb eigentlich nicht seriös.

Wie bei Glas und Metall macht es aus Sicht der Verantwortlichen keinen Sinn, neben jedem Unterflurcontainer für Bebbisäcke auch eine Bioklappe zu montieren. Der derzeit in Basel laufende Versuch zeigt, dass die Leute relativ weite Wege in Kauf nehmen, um ihren Bioabfall zu entsorgen. Ob die separate Sammlung sinnvoll ist, lässt sich nicht eindeutig beantworten, wird die Ab-

wärme aus der Verbrennung doch in das Fernwärmenetz eingespiesen. Die IWB sind um jedes Kilo Abfall froh, das in die KVA geliefert wird.

Die Einführung von Bioklappen über das ganze Stadtgebiet wäre mit Investitionen von rund 40'000 Franken pro Klappe bzw. insgesamt rund 2.5 Mio. Franken verbunden. Eine sinnvolle Lösung könnte die Integration von Bioklappen in die bestehenden Wertstoffsammelstellen sein.

Problematisch aus Sicht der UVEK ist es, dass es sich finanziell nicht lohnt, den Bioabfall separat zu entsorgen – vor allem wenn dafür eine grössere Distanz zurückgelegt werden muss. Bioabfall muss in vergleichsweise teuren vergärbaren Säcken in die Bioklappen geworfen werden. Gemäss Auskunft des Amts für Umwelt und Energie existiert derzeit nur ein Hersteller für diese Säcke. Möglicherweise sinkt der Preis, wenn die verkaufte Menge grösser wird. Ein finanzieller Anreiz zur separaten Entsorgung des Bioabfalls ist auch aus Sicht des Amts entscheidend. Vor einer definitiven Einführung der Bioklappen soll deshalb ein Gesamtkonzept erarbeitet werden.

Die UVEK hat diskutiert, ob sie dem Grossen Rat eine Erhöhung des Kredits zur Ergänzung aller bestehenden Wertstoffsammelstellen mit Bioklappen beantragen soll. Vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung des Anzugs 14.5134.01 von Nora Bertschi und Konsorten betreffend Bio-Klappen vom 19.3.2014 sowieso zum Thema Stellung beziehen muss – und auch aus taktischen Gründen – sieht sie davon ab. Es könnten sich sonst ablehnende Haltungen gegen das neue System kumulieren und dieses zu Fall bringen. Die UVEK wünscht aber, dass mittelfristig alle Wertstoffsammelstellen mit einer Bioklappe versehen werden und erwartet vom Regierungsrat einen entsprechenden Ratschlag an den Grossen Rat.

4. Fazit und Anträge

Die UVEK hat den Inhalt des Ratschlags intensiv diskutiert. Bei mehreren Mitgliedern ist die anfängliche Skepsis einer überzeugten Zustimmung zu beiden Teilen des Ratschlags gewichen. Die Bedenken von Gruppierungen wie den Grauen Panthern lassen sich durch die geplanten Begleitmassnahmen zumindest entschärfen. Die Vorteile der Unterflurcontainer dürften die Nachteile bei allen Bevölkerungsgruppen überwiegen. Deren Einführung muss aber – weil auch in der Bevölkerung gewisse Ängste und Vorbehalte bestehen –, kommunikativ gut begleitet werden. Es ist wichtig, dass die Unterflurcontainer von der Bevölkerung nicht als Schikane, sondern als Verbesserung wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang muss die Nachbarschaftshilfe wieder eine grössere Bedeutung erhalten.

Wichtig ist der UVEK im Weiteren, dass sich die Unterflurcontainer gut in die Umgebung und das Stadtbild einfügen und nicht zu Lasten von Grünflächen gehen. Der Definition der genauen Standorte kommt eine grosse Bedeutung zu. Möglicherweise eignet sich im einen oder anderen Fall privates Areal besser als die Allmend.

Zu glauben, dass das Littering mit den zusätzlich vorgesehen Massnahmen aus Basel verschwindet, wäre eine Illusion. Es handelt sich um ein gesellschaftliches Problem, das sich ohne rigorose Massnahmen nicht aus der Welt schaffen lässt. Die UVEK unterstützt aber die Bestrebungen des Regierungsrats, die Situation zumindest zu verbessern.

Gestützt auf ihre Ausführungen in den Kapiteln 2 und 3 beantragt die UVEK dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussskizzen. Dem Grossratsbeschluss I stimmt sie mit 9:0 Stimmen, dem Grossratsbeschluss II mit 6:2 Stimmen bei einer Enthaltung zu. Weiter beantragt sie einstimmig, den Anzug Peter Howald betreffend „Abfallbewirtschaftung im Stadion nach der Euro 08“ sowie den Anzug Patrik Hafner und Konsorten betreffend „störender Abfall“ als erledigt abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 20. August 2014 einstimmig verabschiedet. Sie hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wüthrich', written in a cursive style.

Michael Wüthrich
Präsident

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss I

Entwurf Grossratsbeschluss II

Grossratsbeschluss I

betreffend Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

Teil I: Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen, Abfallkübelpflicht für Take-away Anbieter und Ordnungsbussen

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 14.0248.01 des Regierungsrats vom 19. März 2014 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 14.0248.02 vom 20. August 2014:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:

§ 20a. Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

¹ An öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen für Getränke und Esswaren nur bepfandetes Mehrweggeschirr sowie bepfandete PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen. Für Gebäude und Grundstücke des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebiets liegen, verpflichtet die zuständige Behörde die Nutzer auf die gleichen Regeln.

² Von dieser Regelung ausgenommen ist die Fasnacht. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint.

³ Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen abgegeben werden dürfen.

⁴ Wer Getränke oder Nahrungsmittel zum unmittelbaren Verzehr verkauft (Take-away), muss während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufsort Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen

Es wird folgender neuer § 42a eingefügt:

§ 42a. Polizeiliche Kompetenzen Amt für Umwelt und Energie

¹ Das Amt für Umwelt und Energie hat die Kompetenz, Ordnungsbussen in den Bereichen Abfall, Fischerei und verbotenes Plakatieren direkt zu verhängen und einzukassieren.

² Das Amt für Umwelt und Energie ist befugt, nicht zugelassene oder andere Gebinde sowie unzeitig bereitgestellte, offizielle gebührenpflichtige Abfallsäcke zur Ermittlung der Verantwortlichen zu öffnen.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978¹ wird wie folgt geändert:

In § 54b wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Wer den Vorschriften über die Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung zuwiderhandelt.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹ SG 253:100.

Grossratsbeschluss II

betreffend Massnahmenpaket für eine verbesserte Sauberkeit und zur Abfallvermeidung in Basel

Teil II: Abfallentsorgung mit Containern

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 14.0248.01 des Regierungsrats vom 19. März 2014 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 14.0248.02 vom 20. August 2014:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:

In § 23 werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

⁴ Im Stadtgebiet müssen Siedlungsabfälle, die nicht wiederverwertbar sind, in Unterflurcontainern für die Abfallsammlung bereitgestellt werden.

⁵ Der Kanton erstellt im Stadtgebiet Unterflurcontainer. Wo die Verhältnisse es zulassen, kann er Private verpflichten, die Unterflurcontainer auf ihrem Grundstück zu dulden. Der Regierungsrat legt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen fest.

Übergangsbestimmung:

Die in § 23 Abs. 4 enthaltene Pflicht, Siedlungsabfälle, die nicht wiederverwertbar sind, in Unterflurcontainern für die Abfallsammlung bereitzustellen, gilt vom Zeitpunkt an, in dem die Unterflurcontainer in einem bestimmten Gebiet installiert sind.

II.

Für die Umsetzung der Massnahme "Abfallentsorgung mit Containern" wird eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von insgesamt 26'510'000 Franken (Preisbasis Januar 2013, Produktionskostenindex PKI) bewilligt. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:

Fr. 26'354'500 für Investitionen zur Umsetzung der Massnahme zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur“ (Tiefbauamt, Pos. 6170.600.20002)

Fr. 155'500 für wiederkehrende Betriebsaufwendungen (Lizenzen Software) zu Lasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartementes (Tiefbauamt, Kst. 6170.600 Abfallsammlung / FDK 313.302 Lizenzen, Nutzung Software)

Die basierend auf den erzielten Überschüssen der KVA vorgesehenen Rückerstattungen der IWB werden von der bewilligten Ausgabe in Abzug gebracht.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.